

Satzung

Satzung des Fördervereins der Schule Einhausen

§ 1 Name. Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Einhausen e. V." und hat seinen Sitz in 64683 Einhausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr .

§ 2 Zweck. Aufgabe und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ",steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt dies insbesondere durch die Förderung der die Schule Einhausen besuchenden Schüler durch:

- a) Veranstaltungen" die der Bildung" Beiehrung oder Unterhaltung gewidmet sind,
- b) Präsenz und Unterstützung bei Veranstaltungen der Schüler,
- c) Unterstützung der Bestrebungen der Schulorgane, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen,
- d) Beschaffung von zusätzlichen" zugelassenen Lehr- und Lernmitteln und deren Überlassung an die Schule.
- e) Unterstützung von bedürftigen Schülern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Der Verein arbeitet auf Selbstkostenbasis. Mittel des Vereins" insbesondere etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Mitglied des Vereins können alle geschäftsfähigen Personen"

auch juristische Personen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen .

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Verein stützt sich zur Verwirklichung seiner Ziele auf Mitgliedsbeiträge" Spenden und andere Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder. Wählbar ist, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Schulleiter¹, Stellvertreter sowie Lehrkräfte, Hausmeister und Mitarbeiter der Verwaltung der Schule Einhausen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden
2. Die Wahl zum Vorstand erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis seine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7.1 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des 1. Schulhalbjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf

schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder, oder" wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden" des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer 14- Tagesfrist und unter Vorlage der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden" dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB § 26) sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über DM 1.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes vorliegt. Alle Kapitalbewegungen sind vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 7.3 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Leiter der Schule oder seinem Stellvertreter und
- c) dem Elternbeiratsvorsitzenden oder einem Vertreter.

2. Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich beratende Funktion und kann vor wichtigen Entscheidungen über die Verwendung der Beiträge, die im Sinne des Vereins Schülern oder der Schule zugute kommen sollen" vom Vorstand einberufen werden.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Ein Rechnungsprüfer wird in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal zu prüfen.
3. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes (Schatzmeisters).

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule Einhausen.

Einhausen, den 01.12.1997

Der Verin nebst Satzung ist heute unter Nummer 829 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim eingetragen worden.

Bensheim, den 23. Januar 1998

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir im Folgenden auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet